

Beschlussauszug an Sitzung	Städtische Sammlungen 25. Sitzung des Stadtrates -öffentlicher Teil-
Tagesordnungspunkt Vorlagen-Nr.	9 BV-024/2016

Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 28.09.2016

Beschluss-Nr.: I/274-25-16

Betreff:

Läuteordnung für die Ratsglocke der Lutherstadt Wittenberg (LäutO WB)

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die als Anlage beigefügte Läuteordnung.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Läuteordnung ortsüblich bekannt zu machen und sie im Rahmen des „Besucherinformationssystems“ am Alten Rathaus anzubringen.

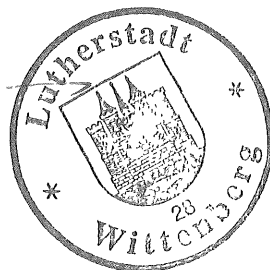
Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich angenommen

Nein-Stimmen : 1

Enthaltungen : 2


Zugehör
Oberbürgermeister



Läuteordnung
Ratsglocke der Lutherstadt Wittenberg
(LäutO WB)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 288) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am ... folgende Läuteordnung beschlossen:

§ 1 Ratsglocke

(1) Die 100 kg schwere Bronzeglocke im Glockentürmchen des Alten Rathauses der Lutherstadt Wittenberg wird „Ratsglocke der Lutherstadt Wittenberg“ genannt.

(2) Die Ratsglocke der Lutherstadt Wittenberg trägt die Inschrift: „Ich wurde gegossen im Jahre des Herrn 2015, aus Dankbarkeit für die Amtszeit des Oberbürgermeisters Eckhard Naumann, von 1990 bis 2015“.

§ 2 Allgemeine Läutezeiten

(1) Die Ratsglocke der Lutherstadt Wittenberg läutet,

1. eine Minute lang,

- a. zum Ein- und Ausläuten einer allgemeinen Sitzung des Stadtrates,
- b. im Rahmen einer vom Stadtrat abgehaltenen Schweigeminute,

2. zwei Minuten lang,

- a. an den Geburts- und Todestagen von Martin Luther, Philipp Melanchthon, Johannes Bugenhagen, Lucas Cranach des Älteren und Lucas Cranach des Jüngeren grundsätzlich gegen 9.30 Uhr
- b. im Rahmen einer Sondersitzung des Stadtrates zur Ernennung eines Ehrenbürgers der Lutherstadt Wittenberg,

3. drei Minuten lang,

zum Ein- und Ausläuten besonders hervorgehobener Feierlichkeiten und Jubiläen in der Lutherstadt Wittenberg (z. B. Luthers Hochzeit).

§ 3 Besondere Läutezeiten

Der Stadtrat sowie der Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg können im Einzelfall, von § 2 abweichende, besondere Läutezeiten festlegen.

§ 4 Bedienung

Die Ratsglocke der Lutherstadt Wittenberg ist durch den Stadtratsvorsitzenden, den Oberbürgermeister oder einer von ihm benannten Person zu bedienen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Läuteordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den ...

Torsten Zugehör
Oberbürgermeister